

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 56.

Montag, den 25. Februar.

1839.

V e r p a c h t u n g.

Es soll das am Floßthore unter Nr. 833b befindliche Commungrundstück, aus Wohngebäude nebst Zubehör und dem zeither als Trockenplatz benutzten Gartenraume bestehend, von Johannis laufenden Jahres an, mittels Meistgebots, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten, so wie jeder anderweitigen Verfügung, auf drei, und nach Befinden mehrere Jahre verpachtet werden. Pachtlustige haben sich d. h.

den 26. d. Monats

Vormittags um 11 Uhr bei der Rathskube, bei welcher inzwischen auch die näheren Pachtbedingungen zu erfahren sind, anzumelden, ihre Gebote zu thun und sich weiterer Bescheidung zu gewärtigen.

Leipzig, den 6. Februar 1839.

* Der Rath der Stadt Leipzig.
D. Deutrich.

B e f a n n t m a c h u n g,

die mit den Medicin studirenden Stipendiaten auf den Termin Reminiscere 1839 zu haltende Prüfung betr.

Hiermit werden sämtliche Königl., Meißner Procuratur-, Ministerial- und andere Facultäts-Stipendiaten, auch resp. Expositanten, so Medicin Studicen, aufgefordert,

den 27. Februar 1839,

welcher zu Abhaltung der ersten halbjährigen Prüfung pr. term. Reminisc. 1839 angesetzt worden ist, Nachmittags um 3 Uhr im anatomischen Theater sich einzufinden und der Prüfung zu unterwerfen. Zugleich wird die genaue Beobachtung der Vorschriften der Stipendiaten-Ordnung wiederholt in Erinnerung gebracht, und haben diejenigen, welche denselben nachzukommen unterlassen, die etwaigen Nachtheile sich selbst zuzuschreiben.

Leipzig, den 11. Februar 1839.

Die medicinische Facultät in der Universität daselbst.
D. Ernst Heinrich Weber, d. P. Rector und Dekan.

Das häusliche Leben.

Die Familien können nur gedeihen, wenn dieselben ein häusliches Leben führen und von Seiten ihrer Häupter mit Ernst und Milde nach unabänderlichen Grundsätzen einer gleichmäßigen Ordnung und einer strengen Zucht unterworfen sind. Ein solches Verfahren verstärkt die väterliche Gewalt, aber setzt sie zugleich voraus und kann ohne dieselbe nicht stattfinden. Mit der Verfeinerung der Sitten, mit der Vermehrung der gesellschaftlichen Vergnügungen und der Menge der sinnlichen Genußmittel hat das häusliche Leben von seinem magischen Reize viel verloren; der Sinn und die Liebe für dasselbe werden immer seltner. Die väterliche Gewalt mußte natürlich bei diesem Wechsel der Dinge sehr geschwächt werden. Sie kann ihren heilsamen Einfluß nur ausüben, wenn im stillen, engen und innigen Familienkreise die Aeltern und Kinder nie einander entfremdet werden, sondern sich beständig berühren und immer inniger verbinden. Aus der Zerrüttung oder Verkehrttheit der häuslichen Verhältnisse ist auch der Wahn entstanden, daß der Unterricht die Hauptsache sei. Dieser Wahn beschwichtigte das Gewissen der Aeltern und schien ihrer Gleichgiltigkeit das Wort zu reden. Sie glaubten, ihre Pflichten erfüllt zu haben, wenn sie für den Unterricht ihrer Kinder sorgten; der Unterricht kann füglich Andern überlassen sein. So gerieth die väterliche Gewalt, diese erste Bedingung des Ansehens einer jeden andern Gewalt, immer mehr in Verfall. Die Macht der Gewohnheit verschwand mit dem Gehorsam und der Gehorsam mit dem engen Zusammenleben der Aeltern und der Kinder. In den wenigen Augenblicken, welche die Mitglieder der Familie mit einander verlebten,

suchten die Aeltern nur sich den Kindern gefällig zu zeigen, und sich selbst bewußt, daß sie ihre Pflichten nicht streng erfüllten, legten sie wenig Gewicht auf ihre Rechte und verstanden nicht, sie geltend zu machen. Schwache Nachgiebigkeit wurde immer allgemeiner, höchstens versuchten die Väter aus vernunftmäßigen Gründen unvernünftige Kinder zu überzeugen, da, wo sie zu gebieten hatten; sie zu überreden, wo Zwang gerecht und zweckmäßig gewesen wäre. Auf der andern Seite wurden die Kinder um so eigenwilliger, trotziger, herrschsüchtiger, je mehr man ihnen wiederholte, daß Kenntnisse und Einsicht allein in allen Dingen und menschlichen Verhältnissen den Ausschlag gäben, und da sie leicht mehr und besser unterrichtet waren, als die Aeltern, so glaubten sie sich ihnen überlegen und verlachten ihre vermeintlichen Vorurtheile. Die Aeltern huldigten dieser Anmaßung, bewunderten und gehorchten mit Demuth, wo sie hätten zurechtweisen sollen. Diese Gebrechen haben eine wirkliche Umwälzung in den Familien und in den häuslichen Verhältnissen verursacht. Natürlich mußte dieß auf andere Verhältnisse zurückwirken. Wie kann man bei so bewandten Umständen Gehorsam gegen die Gesetze, Ehrfurcht gegen die rechtmäßige Gewalt, und eine gewisse Pietät für die bestehenden Staatseinrichtungen von denen erwarten, die, im väterlichen Hause nicht zum Gehorsam gewöhnt, zur Ehrfurcht erzogen und zu einer festen Ordnung angehalten, statt die Ueberzeugung zu gewinnen, daß es keine wahre Freiheit ohne Gesetz, und kein Gesetz ohne Gehorsam giebt, Willkür mit Freiheit und Ungebundenheit mit vernünftiger Abhängigkeit verwechseln.

Verantwortl. Redacteur: Dr. Grotzschel.